

Satzung

des „Sportvereins EMS Westbevern von 1923 e.V.“

Stand: 12. August 2022

- §1 Name und Sitz
- §2 Vereinszweck
- §3 Mitgliedschaft In anderen Verbänden
- §4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- §5 Beginn der Mitgliedschaft
- §6 Ende der Mitgliedschaft
- §7 Beiträge und sonstige Pflichten
- §8 Haftung
- §9 Organe des Vereins
- §10 Vorstand
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Niederschriften
- §13 Datenschutz
- §14 Erlass von Ordnungen
- §15 Auflösung des Vereins
- §16 Verfügungsrecht Sportheim bei Auflösung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein "Ems" Westbevern von 1923 e.V. Sitz des Vereins ist Westbevern. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Nr. 21 AO) als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport. Er bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Durchführung regelmäßiger Trainingsstunden und eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- b. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- c. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- d. die Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 21). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft In anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied der Verbände der im Verein geführten Sparten. Er ist an die Satzung und Ordnungen dieser Verbände gebunden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem können verdiente Mitglieder mit dem Vereinsehrenzeichen einer jeden Stufe ausgezeichnet werden. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls eine Aufnahme abgelehnt wird, besteht keine Verpflichtung dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung, der Vereinsordnung, der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, sowie den einschlägigen Vorschriften des Vereinsrechts.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand in Textform zuzustellen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Zwecke des Vereins verstößt, das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder gegen die Vereinskameradschaft verstößt,
2. sich mit der Zahlung des Vereinsbeitrages um mehr als drei Monate im Verzug befindet.

§7 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung. Die Kündigung der Mitgliedschaft verpflichtet gleichwohl zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende der Mitgliedschaft.

§8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, geschaffen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. zwei zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem technischen Geschäftsführer
6. den Vorsitzenden der im Verein bestehenden Abteilungen:
 - a. Leiter der Fußballabteilung
 - b. Leiter der Abteilung Freizeit- und Breitensport
 - c. Leiter der Volleyballabteilung
 - d. Leiter der Tennisabteilung
 - e. Leiter der Badmintonabteilung
 - f. Leiter der Handballabteilung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die zweiten Vorsitzenden sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Hat die Mitgliederversammlung einem Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme im

Vorstand zuerkannt, so sind diese Mitglieder des Vorstandes. Außerdem kann der Vorstand Vereinsmitglieder kooptieren. Voraussetzung dafür ist ein Vorstandsbeschluss, der mit 2/3tel Mehrheit gefasst sein muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit gerade Endziffer oder Jahreszahl sind der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer, die Leiter der Abteilungen Fußball, Volleyball und Tennis, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeister, der technische Geschäftsführer sowie die Leiter der Abteilungen Freizeit- und Breitensport, Badminton und Handball zu wählen. Die Leitung der Abteilungen kann wahlweise durch eine Einzelperson oder 2 gleichberechtigte Personen (Doppelspitze) erfolgen. Bei einer Doppelspitze teilen sich beide Abteilungsleiter das Stimmrecht der Abteilung im Vorstand. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Andernfalls entfällt das Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist als Jahreshauptversammlung einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang am "schwarzen Brett" im Sportheim sowie in den in Westbevern Dorf und Westbevern Vadrup befindlichen Vereinskästen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Sie sind auch sonst so lange beschlussfähig, bis ihre Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt wird. Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts, des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des Vorstandes,
2. Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangt wird und ein entsprechender Antrag nebst Unterschriften dem Vorsitzenden vorgelegt wird.

§12 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung) und Pläne (z. B. Finanzplan) geben. Zuständig für den Erlass ist der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

Satzungen und Ordnungen können nach Bekanntgabe in der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen ergänzt oder geändert werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der BGB-Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vermögen umzusetzen. Die eigens zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Zurückerstattung etwaiger Beiträge an die Vereinsmitglieder. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins höchstens und nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Telgte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Sportförderung im Stadtteil Westbevern zu verwenden hat.

§16 Verfügungsrecht Sportheim bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins i.S.d. vorgenannten Paragraphen dieser Satzung überträgt der Verein das Verfügungsrecht über das von ihm auf dem Sportplatzgelände errichtete Sportheim mit der Maßgabe auf die Stadt Telgte, dass diese es für Zwecke des Sports und der Schulen zur Verfügung zu halten hat. Sollte der Verein das von ihm errichtete Sportheim für die Zwecke der Jugend- und Sportpflege aufgeben, so hat er in diesem Fall die Baulichkeiten kostenlos auf die Gemeinde zu übertragen oder aber der Gemeinde die von dieser für das Sportheim hergegebenen Mittel an diese zuzüglich Zinsen vom Tage der Herhabe ab gerechnet zurückzuzahlen. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Satzungsvorschrift ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigungserklärung der Stadt Telgte zulässig.